

DRUCKFARBENVERORDNUNG: SICHERHEITSKONZEPT MUSS ÜBERARBEITET WERDEN

Migration von Druckfarben eindämmen

18. Mai 2020

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Lebensmittel

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

lebensmittel@vzbv.de

INHALT

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	3
II. ZUSAMMENFASSUNG DER FORDERUNGEN	4
III. BEWERTUNG DER VORGESEHENEN REGELUNGEN	6
1. Der Positivlistenansatz ist grundsätzlich richtig.....	6
2. Die vorhersehbare Verwendung muss Grundlage der Risikobewertung sein.....	7
3. Besonders bedenkliche Stoffe (CMR-Stoffe und Endokrine Disruptoren) müssen grundsätzlich verboten werden.....	8
4. Ein Veränderter Ansatz in der Risikobewertung ist dringend notwendig	9
5. Hersteller müssen zur Information und Vorlage von Daten verpflichtet werden.....	10
6. Recyclingmaterialien müssen sicher sein	10
IV. AUSBLICK	11

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Verbraucherinnen und Verbraucher¹ nutzen täglich Lebensmittelkontaktmaterialien in Form von Lebensmittelverpackung und Küchenutensilien wie Koch- und Essgeschirr.

Dabei handelt es sich um eine Vielzahl von Produkten, die aus unterschiedlichen Materialien wie Kunststoff, Papier, Aluminium oder einem Materialverbund hergestellt wurden und die häufig auch mit Druckfarben bedruckt sind. Zunehmend erweisen sich diese Materialien allerdings als gesundheitlich bedenklich, da aus ihnen schädliche Substanzen in die Lebensmittel übergehen.

Laut dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) können Druckfarbenbestandteile

„durch Abklatsch, Migration oder über die Gasphase in Lebensmittel gelangen. Beim Abklatsch erfolgt der Stoffübergang dadurch, dass Lebensmittelbedarfsgegenstände auf Rollen oder in Stapeln gehandelt werden, dabei die bedruckte Außenseite mit der Innenseite in Kontakt kommt und in der Folge Teile der Druckfarben auf Lebensmittel übergehen. Bei der Migration wandern Druckfarbenchemikalien aus dem bedruckten Bedarfsgegenstand in Lebensmittel ein. Über die Gasphase können leicht- und mittelflüchtige Bestandteile wie z. B. Mineralöle durch Verdampfung und anschließende Absorption in Lebensmittel gelangen. Mitunter werden Verpackungen auch auf der Innenseite bedruckt, so dass hierdurch ebenfalls eine Kontamination von Lebensmitteln erfolgen kann.“²

Die Zahl der in Druckfarben verwendeten Stoffe wird laut BMEL auf rund 6.000 geschätzt. Nur etwa 15 Prozent davon seien hinreichend toxikologisch bewertet, sodass Gehalte für den Übergang auf Lebensmittel abgeleitet werden können, unterhalb derer keine gesundheitlichen Nachteile zu befürchten sind. Für den Rest der Stoffe liegen laut BMEL³ keine oder keine ausreichenden toxikologischen Daten vor, die eine gesundheitliche Bewertung und damit die Ableitung sicherer Schwellen für den Übergang auf Lebensmittel erlauben würden.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) stellte im Jahr 2017 fest, dass das gesundheitliche Risiko der Verwendung von Druckfarben auf Lebensmittelbedarfsgegenständen derzeit nicht umfassend bewertet werden kann.

Bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien müssen folglich zu großen Teilen als gesundheitlich nicht sicher angesehen werden.

Aktuelle Risikobewertungen des BfR zu Bäckertüten, Servietten und anderen Lebensmittelkontaktmaterialien bestätigen gesundheitliche Risiken im Alltag der Verbraucher.⁴

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² BMEL: Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Druckfarbenverordnung“), Stand 22.04.2020, S.98

³ BMEL: Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Druckfarbenverordnung“), Stand 22.04.2020, S.98

⁴ Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): Primäre aromatische Amine aus bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenständen wie Servietten oder Bäckertüten, Stellungnahme Nr. 021/2014 des BfR vom 24. Juli 2013, <https://www.bfr.bund.de/cm/343/primaeere-aromatische-amine-aus-bedruckten-lebensmittelbedarfsgegenstaenden-wie-servietten-oder-baeckertueten.pdf>, 11.05.2020

Nach Angaben des BfR können beispielsweise primäre aromatische Amine (paA) als Verunreinigungen von Pigmenten aus der Bedruckung von Verpackungsmaterialien oder auch von Servietten bei längerem Kontakt mit einem Lebensmittel auf dieses übergehen. Einige dieser paA haben krebserzeugende und erbgutverändernde Eigenschaften.⁵

Gründe für die fehlende Sicherheit von Lebensmittelkontaktmaterialien liegen, aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv), im Wesentlichen in:

- der Verwendung von potenziell gesundheitsschädigenden Stoffen
- zu vielen verschiedenen Ausgangsstoffen und Zusatzstoffen, die nicht ausreichend untersucht und reguliert sind
- fehlender Übernahme von Verantwortung durch die Hersteller für vorhersehbare Anwendungen von Lebensmittelkontaktmaterialien sowie unklaren Angaben für Verbraucher zur sicheren Verwendung von Lebensmittelkontaktmaterialien
- fehlenden sachgerechten europäischen und nationalen Regulierungen, unter anderem zur Risikoabschätzung und zum Risikomanagement
- mangelhafter Rechtsdurchsetzung

II. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt, dass die Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch macht, eine Druckfarbenverordnung zu erlassen, insbesondere angesichts der langjährig nicht umgesetzten Ankündigung der EU-Kommission, diese Regelung auf EU-Ebene zu harmonisieren. Die Bundesregierung hat bereits im Jahr 2016 einen Entwurf einer nationalen Druckfarbenverordnung erarbeitet, der im Juli 2016 bei der Europäischen Kommission und bei der Welthandelsorganisation (WTO) notifiziert wurde.

Mit dem Entwurf der Druckfarbenverordnung verfolgt das BMEL folgenden Ansatz:

1. Stoffe, zu denen keine für eine gesundheitliche Bewertung ausreichenden Unterlagen vorhanden sind, sollten für Lebensmittelbedarfsgegenstände, bei denen die Bedruckung nicht unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommt oder bei normaler, vorhersehbarer Verwendung kommen kann, zwar verwendet werden dürfen. Die Verwendung sollte jedoch an die Maßgabe geknüpft werden, dass diese Stoffe aus den Druckfarben nicht auf Lebensmittel übergehen, d. h. in den Lebensmitteln nicht nachweisbar sind.
2. Stoffe mit krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften (sog. CMR-Stoffe, CMR = carcinogenic, mutagenic or toxic for reproduction) sollten nicht verwendet werden dürfen, sofern keine Sicherheitsbewertung verfügbar ist, die ihre Verwendung und die Ableitung von Grenzwerten für den Übergang auf

⁵ BfR: Fragen und Antworten zu Druckfarben und primären aromatischen Aminen in Lebensmittelbedarfsgegenständen, FAQ des BfR vom 22. Juni 2017, https://www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zu_druckfarben_und_primären_aromatischen_aminen_in_lebensmittelbedarfsgegenständen-191493.html

Lebensmittel rechtfertigen würde und damit eine Aufnahme in die Positivliste ermöglicht. ⁶

Die Initiative der Bundesregierung, Druckfarben zu regulieren, begrüßt der vzbv, auch weil sie ein wichtiges Signal an die EU-Kommission sendet, ebenfalls tätig zu werden.

Ziel muss es sein, dass nur sichere Chemikalien, Materialien und hieraus hergestellte Produkte auf den Markt gelangen dürfen. Die Gesamtexposition der Verbraucher mit bedenklichen Chemikalien muss dringend reduziert werden, um die Gesundheit der Verbraucher zu schützen.

Der vzbv begrüßt den Ansatz des BMEL, der mit „Keine Daten, kein Marktzugang“ beschrieben werden kann und, der auch für europäische Chemikalienregulierung im Kontext der REACH-Verordnung (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) gilt.

Zwar kann eine Druckfarbenverordnung nur *ein* Baustein sein in einem umfassenden, harmonisierten Konzept zur Bewertung und Minimierung der Exposition der Verbraucher mit Chemikalien aus Lebensmittelkontaktmaterialien. Dennoch werden aus Sicht des vzbv bei der Ausgestaltung der Druckfarbenverordnung folgende Aspekte noch zu wenig berücksichtigt. Der gesamte Regulierungsansatz für Lebensmittelkontaktmaterialien sollte sich nach diesen Prämissen ausrichten:

- ❖ Striktes Minimierungsgebot für Chemikalien, analog zum EU-Lebensmittelrecht
- ❖ Die vorhersehbare Anwendung im Alltag der Verbraucher muss Grundlage für die Produktgestaltung von Lebensmittelkontaktmaterialien sein
- ❖ Verbot für alle besonders bedenklichen Stoffe, insbesondere Stoffe mit krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften sowie Stoffe, die als endokrine Disruptoren wirken, unabhängig vom Nachweis der Migration oder dem Einsatz einer funktionellen Barriere
- ❖ Risikobewertung unter Einbeziehung der Gesamtexposition
- ❖ Risikobewertung, die nicht nur Einzelstoffe, sondern Stoffgemische einschließlich nichtintendierter Stoffe in Blick nimmt
- ❖ Reevaluiierung bedenklicher Stoffe, auch wenn diese bereits zugelassen wurden
- ❖ Pflicht der Hersteller zur Information und Datenbereitstellung zur umfassenden Sicherheitsbewertung
- ❖ Sicherheit von Lebensmittelkontaktmaterialien aus recycelten Materialien

⁶ BMEL: Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Druckfarbenverordnung“), Stand 22.04.2020, S. 103

III. BEWERTUNG DER VORGESEHENEN REGELUNGEN

1. DER POSITIVLISTENANSATZ IST GRUNDSÄTZLICH RICHTIG

Mit der vorliegenden Verordnung wird vom BMEL eine Liste von Stoffen festgelegt, die in Druckfarben bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen verwendet werden dürfen, einschließlich Höchstmengen für den Übergang auf Lebensmittel (Positivliste). Dabei wurden in die Positivliste zunächst Stoffe aufgenommen, für die eine Risikobewertung oder hierfür geeignete und ausreichende toxikologische Daten vorliegen, um daraus Grenzwerte für den maximal zulässigen Übergang auf Lebensmittel abzuleiten.

Das BfR führt in seinen Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Entwurf aus dem Jahr 2016 Folgendes aus:

„In die Positivliste werden nur solche Stoffe aufgenommen, für die eine Risikobewertung verfügbar ist, so dass ihre Auswirkungen auf die Gesundheit überprüft und sichere Grenzwerte für den Übergang auf Lebensmittel abgeleitet werden können. Eine vergleichbare gesetzliche Regelung existiert z. B. schon lange für Stoffe zur Herstellung von Kunststoffen für den Lebensmittelkontakt und hat sich dort bewährt.“⁷

Eine Positivliste, wie sie bei den Kunststoffen für die Druckfarben verwendet wird, löst das Sicherheitsproblem aus Sicht des vzbv jedoch nicht zufriedenstellend, weil sie sich nach Ansicht des vzbv nicht bewährt hat. Für zahlreiche bedenkliche Stoffe kann es keine sicheren Grenzwerte geben, insbesondere bei Stoffen wie endokrinen Disruptoren, die bei extrem niedriger Konzentration schon schädigende Effekte zeigen. Außerdem wird die Kombinationswirkung unterschiedlicher Substanzen bisher in der Risikobewertung nicht ausreichend berücksichtigt.⁸ Aus Sicht des vzbv werden daher die gesundheitlichen Risiken, die von Lebensmittelkontaktmaterialien ausgehen, bisher systematisch unterschätzt.

Das Konzept der Anwendung solcher Stoffe in „sicheren Grenzen“ hält der vzbv, auch angesichts der vielfältigen anderen Expositionsquellen für besonders bedenkliche Stoffe, für nicht wirksam.

VZBV BEGRÜSST DEN ANSATZ DER POSITIVLISTE, IN DIE NUR SOLCHE STOFFE AUFGENOMMEN WERDEN SOLLEN, FÜR DIE DATEN VORLIEGEN.

Für die Marktzulassung sollte grundsätzlich gelten, dass im Falle fehlender Daten auch kein Marktzugang erfolgen darf, entsprechend dem in der EU für die REACH-Verordnung geltenden Ansatz „Keine Daten, kein Marktzugang“.

⁷ BfR: Fragen und Antworten zu Druckfarben und primären aromatischen Aminen in Lebensmittelbedarfsgegenständen, FAQ des BfR vom 22. Juni 2017, https://www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zu_druckfarben_und_primären_aromatischen_aminen_in_lebensmittelbedarfsgegenständen-191493.html

⁸ Food Packaging Forum: Risks of combined exposure to EDCs, 01.10.2018, <https://www.foodpackagingforum.org/news/risks-of-combined-exposure-to-edcs>, 12.05.2020

Darüber hinaus sollte aus Sicht des vzbv ein klares Minimierungsgebot für alle Arten von Kontaminanten gelten.

STRIKTES MINIMIERUNGSGEBOT, ANALOG ZUM EU-LEBENSMITTELRECHT

Hersteller müssen die Verunreinigung von Lebensmitteln mit Kontaminanten verhindern, auch wenn aus ihnen kein (bisher) nachweisbares gesundheitliches Risiko erwächst.⁹

2. DIE VORHERSEHBARE VERWENDUNG MUSS GRUNDLAGE DER RISIKOBEWERTUNG SEIN

Der Verordnungsentwurf legt fest, wann von dem Prinzip „keine Daten für die Risikobewertung, keine Aufnahme in die Positivliste“, abgewichen werden darf. Dies soll nach den Plänen des BMEL nur für Lebensmittelbedarfsgegenstände gelten, bei denen ein direkter Kontakt der Druckfarbe mit dem Lebensmittel nicht vorgesehen und im Rahmen einer normalen Verwendung nicht vorhersehbar ist.

Doch wann ist ein Kontakt im Rahmen einer normalen Verwendung vorhersehbar?

Dem vzbv und den Verbraucherzentralen der Bundesländer¹⁰ sind zahlreiche Fehlanwendungen und Mehrfachnutzungen von Lebensmittelbedarfsgegenständen bekannt, die vermutlich nach der Beurteilung des Herstellers im Rahmen einer normalen Verwendung nicht vorhersehbar sind:

Pizzakarton mit Pizza aufgewärmt im Ofen, fettige Backwaren in Bäckereitüten über Tage aufbewahrt – dies sind nur einige Beispiele für Fehlanwendungen von Verbrauchern, die zwar nicht von den Herstellern intendiert, aber vorhersehbar sind.

Nicht zufriedenstellend ist der Hinweis des BfR in den Antworten auf häufig gestellte Fragen, dass Verbraucher auf bestimmte Produkte verzichten könnten, um sich vor gesundheitlichem Schaden zu schützen. Dort heißt es:

„Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, auf die Verwendung von bedruckten Papierverpackungen bzw. bedruckten Servietten (Farbbereich gelb – orange – rot) für eine langfristige Aufbewahrung von Lebensmitteln im Haushalt zu verzichten.“¹¹

Ein solches Sicherheitskonzept lehnt der vzbv ab. Lebensmittelkontaktmaterialien müssen sicher sein. Ein belegtes Brötchen muss in einer Serviette auch eine längere Bahnfahrt aushalten, ohne zu einem Gesundheitsrisiko zu werden.

DIE VORHERSEHBARE ANWENDUNG MUSS GRUNDLAGE FÜR DIE PRODUKTGESTALTUNG UND DIE RISIKOBEWERTUNG DER UNTERNEHMEN SEIN

⁹ vgl. Europäischer Verbraucherverband (frz. „Bureau Européen des Unions de Consommateurs“; BEUC): Time is ripe to repackage food safety, BEUC Position on the regulation of Food Contact Materials, 17/12/2019, Seite 6

¹⁰ Verbraucherzentralen: Alles rund um Verpackungen, <https://www.verbraucherzentrale.de/alles-rund-um-verpackungen>, 11.05.2020

¹¹ BfR: Fragen und Antworten zu Druckfarben und primären aromatischen Aminen in Lebensmittelbedarfsgegenständen, FAQ des BfR vom 22. Juni 2017, https://www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zu_druckfarben_und_primären_aromatischen_aminen_in_lebensmittelbedarfsgegenständen-191493.html

Alle im Alltag üblichen Anwendungen müssen sicher sein. Anforderungen an Verbraucher zum Umgang mit Lebensmittelkontaktmaterialien müssen einfach und schlüssig direkt am Produkt erkennbar sein.

3. BESONDERS BEDENKLICHE STOFFE (CMR-STOFFE UND ENDOKRINE DISRUPTOREN) MÜSSEN GRUNDSÄTZLICH VERBOTEN WERDEN

Krebserregende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) sollen laut BMEL außerdem erlaubt sein, wenn sichere Grenzwerte für die Verwendung abgeleitet werden können. CMR-Stoffe, insbesondere endokrine Disruptoren können jedoch auch bei sehr niedriger Konzentration schon schädigende Effekte zeigen. Wissenschaftliche Untersuchungsmethoden und Erkenntnisse dazu entwickeln sich stetig weiter. Grundsätzlich sollte aus Sicht des vzbv deshalb aus Vorsorgegründen für alle Substanzen, die unter REACH als besonders bedenkliche Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC) bewertet werden, ein Verbot gelten.

Das BMEL will die Verwendung solcher besonders bedenklichen Substanzen jedoch auch dann erlauben, wenn kein Übergang auf das Lebensmittel nachgewiesen werden kann oder wenn eine funktionelle Barriere verwendet wird, die den Übergang verhindern soll.

Nach Auffassung des vzbv lässt sich mit diesen Regelungen kein ausreichender gesundheitlicher Verbraucherschutz sicherstellen. Der vzbv ist der Auffassung, dass sich ein Verbot der Anwendung eines Stoffes im Alltag der Lebensmittelüberwachung leichter kontrollieren lässt als der Nachweis des Stoffübergangs in das einzelne Lebensmittel.

Die Verwendung von funktionellen Barrieren stellt die Überwachung ebenfalls vor zahlreiche Herausforderungen: Werden beispielsweise Auflagen erlassen, eine funktionelle Barriere zu verwenden, um die Migration eines bestimmten Schadstoffes in das Lebensmittel zu unterbinden, ist ihre Funktionalität bezüglich des richtigen Materials oder des Verbunds mit der Verpackung zu überwachen. Aus Sicht des vzbv bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Überwachung dieser Vorgaben flächendeckend gelingen kann.

Der konsequentere und nachhaltigere Ansatz wäre, bereits bei der Wahl des Verpackungsmaterials sowie der eingesetzten Druckfarben darauf zu achten, dass keine unerwünschte Migration stattfinden kann. Die Sicherheit der Verpackung sollte durch das Verpackungsmaterial gewährleistet werden, nicht durch nachträgliche Korrekturen. Dieser Ansatz lässt sich von den Behörden auch leichter überwachen.

VERBOT FÜR ALLE BESONDERS BEDENKLICHEN STOFFE, UNABHÄNGIG VOM NACHWEIS EINER MIGRATION ODER DER VERWENDUNG EINER FUNKTIONELLEN BARRIERE

Stoffe mit krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften sowie bestimmte Stoffe, die zu den endokrinen Disruptoren gehören, sollten generell verboten sein. Dies muss auch unabhängig von einem möglichen Nachweis gelten, dass keine nach aktuellem Wissensstand gesundheitsschädliche Mengen an Schadstoffen auf das Lebensmittel übergehen.

4. EIN VERÄNDERTER ANSATZ IN DER RISIKOBEWERTUNG IST DRINGEND NOTWENDIG

Nicht nur über Lebensmittelkontaktmaterialien und Druckfarben, sondern auch über zahlreiche andere Alltagsgegenstände sind Verbraucher potenziell schädlichen Substanzen ausgesetzt. Im Alltag summiert sich die Belastung durch eine Vielzahl von Chemikalien mit gleicher oder ähnlicher Toxizität¹². Auch dafür muss es mittelfristig einen verbesserten Bewertungsansatz geben.

Eine Risikobewertung muss bezogen sein auf das Endprodukt. Daher muss eine neue rechtliche Regelung Maßnahmen beinhalten, die sicherstellen, dass eine Sicherheitsbewertung von Lebensmittelkontaktmaterialien auf der Basis einer Gefährdungsabschätzung aller im Endprodukt enthaltenen Chemikalien erfolgt, einschließlich der nichtintendierten Stoffe (NIAS).

Auch andere Expositionsquellen müssen berücksichtigt werden. Fehlen verlässliche Daten, muss die Annahme getroffen werden, dass eine umfassende Migration erfolgt.¹³

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (engl. „European Food Safety Authority“; EFSA) und auch das BfR sollten darüber hinaus von einer Bewertung des Einzelstoffes zu einer Bewertung von Stoffgemischen, die von den Endmaterialien und -produkten migrieren, gelangen.

Für Produkte aus Lebensmittelkontaktmaterialien – und damit auch für Druckfarben – sollte außerdem der Ansatz zur Anwendung kommen, dass eine gesamte Stoffgruppe¹⁴ mit bestimmten Eigenschaften reglementiert wird und nicht einzelne Stoffe.

Es muss vermieden werden, dass Hersteller eine gefährliche, regulierte chemische Substanz durch eine chemisch ähnliche nichtregulierte Substanz ersetzen. Damit verlieren Stoffverbote ihre Wirkung.

Wirkstoffgleiche Substanzen, auch aus anderen Quellen, müssen in der Berechnung der zulässigen Höchstmenge berücksichtigt werden.

BERÜCKSICHTIGUNG DER GESAMTEXPOSITION UND NICHTINTENDIERTER STOFFE BEI DER RISIKOBEWERTUNG

Das Verfahren der Risikobewertung bezüglich der Gefährdungsabschätzung muss angepasst werden und sollte alle im Endprodukt enthaltenen Chemikalien, einschließlich der nichtintendierten Stoffe (NIAS) einschließen. Die Risikobewertung sollte die tatsächlich verwendeten Stoffgemische berücksichtigen und Höchstwerte für wirkstoffgleiche Substanzen festlegen. Mit Blick auf die Gesamtexposition von Verbrauchern gegenüber Schadstoffen aus unterschiedlichen Quellen müssen mittelfristig zudem bereits zugelassene Stoffe erneut evaluiert werden.

¹² EDC-MixRisk: EDC-MixRisk press release and video, 19.09.2018, <https://edcmixrisk.ki.se/2018/09/19/edc-mixrisk-press-release-and-video>, 12.05.2020

¹³ vgl. auch Coalition of civil society organisations: Call for new EU legislation on Food Contact Materials to be based on five key principles, September 2019, <https://www.safefoodadvocacy.eu/wp-content/uploads/2019/09/open-letter-on-reviewing-the-FCM-legislation.pdf>, 15.05.2020

¹⁴ European Chemicals Agency (ECHA): Want to know about... grouping substances to manage risks of chemicals? Newsletter, September 2019, <https://newsletter.echa.europa.eu/home/-/newsletter/entry/want-to-know-about-grouping-substances-to-manage-risks-of-chemicals->, 15.05.2020

5. HERSTELLER MÜSSEN ZUR INFORMATION UND VORLAGE VON DATEN VERPFLICHTET WERDEN

Häufig fehlen Daten zur Durchführung von Risikobewertungen von Lebensmittelkontaktmaterialien. Auch der Austausch der sicherheitsrelevanten Daten innerhalb der Lebensmittelkette funktioniert oft nicht und stellt daher ein Problem dar.

Bislang müssen Hersteller aber selbst bei erkennbaren Problemen – zum Beispiel dem Übergang von Melamin- und Formaldehydgemischen aus Kaffeebechern, die aus Bambus-Kunststoff-Gemischen hergestellt werden – keine Behörde informieren. Zukünftig sollten Hersteller dazu verpflichtet werden, dieses Wissen mit den Behörden zu teilen. Das Unterlassen der Informationsweitergabe oder die Vermarktung der entsprechenden Produkte müssen, sofern den Herstellern die Risiken bekannt waren, abschreckende Strafen zur Folge haben.

Häufig fehlen Daten allerdings nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei den Unternehmen. Hersteller sollten künftig Verantwortung für die Sicherheit der Produkte aus Lebensmittelkontaktmaterialien übernehmen, indem sie Analysen zu nichtintendierten Stoffen und zu toxikologischen Folgen für Mensch und Umwelt standardmäßig vornehmen und den Überwachungsbehörden vorlegen. Außerdem müssen sich Hersteller sorgfältiger als bisher um eine vollständige Weitergabe von Stoffinformationen entlang der Lieferketten bemühen und diese durch Stichproben überprüfen.

Für eine verbesserte Risikobewertung, zum Beispiel im Hinblick auf die Berücksichtigung der Gesamtexposition, wird es in Zukunft auch notwendig sein, dass die Hersteller verschiedener Branchen ihre Daten offenlegen.

PFLICHT DER HERSTELLER ZUR INFORMATION

Hersteller sollen verpflichtet werden, im Falle von Kontaminationen eines Produktes mit problematischen Chemikalien unmittelbar Rechtssetzung und Überwachung zu informieren. Sie sollten außerdem regelmäßig Analysen zu nichtintendierten Stoffen und zu toxikologischen Folgen für Mensch und Umwelt vornehmen und der Überwachung vorlegen müssen.¹⁵

6. RECYCLINGMATERIALIEN MÜSSEN SICHER SEIN

Der vzbv unterstützt die Ziele der Europäischen Kommission, bis zum Jahr 2030 jegliche Verpackung im europäischen Markt in einer ökonomisch sinnvollen Weise wiederverwendbar oder recycelbar zu machen. Für recycelte Materialien müssen jedoch zwingend dieselben Anforderungen an die gesundheitliche Unbedenklichkeit gelten wie für nichtrecycelte Materialien.

¹⁵ vgl. auch Coalition of civil society organisations: Call for new EU legislation on Food Contact Materials to be based on five key principles, September 2019, <https://www.safefoodadvocacy.eu/wp-content/uploads/2019/09/open-letter-on-reviewing-the-FCM-legislation.pdf>, 15.05.2020

SICHERHEIT VON LEBENSMITTELKONTAKTMATERIALIEN AUS RECYCEL- TEN MATERIALIEN

Wird eine Kreislaufwirtschaft angestrebt, dann kann dies nur auf Basis nichttoxischer Materialkreisläufe funktionieren. Recycling darf nicht dazu führen, dass gefährliche Chemikalien in Lebensmittelkontaktmaterialien im Kreislauf geführt werden und sich anreichern.¹⁶ Eine Druckfarbenverordnung muss auch auf dieses Ziel ausgelegt werden und den hohen Anforderungen einer Kreislaufführung von Ressourcen genügen.

IV. AUSBLICK

Die Defizite der gegenwärtigen rechtlichen Regelungen im Bereiche der Lebensmittelkontaktmaterialien sind seit Langem bekannt.¹⁷

Das Europäische Parlament hat die EU-Kommission bereits 2016 aufgefordert, harmonisierte Regeln im Bereich der Lebensmittelkontaktmaterialien zu erlassen und damit den gesundheitlichen Verbraucherschutz sicherzustellen.

Der Entwurf der nationalen Druckfarbenverordnung wurde im Juli 2016 bei der Europäischen Kommission und bei der WTO notifiziert. Anders als angekündigt hat die Europäische Kommission keine EU-Maßnahme zu bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenständen vorgelegt.

Die Kommission plant stattdessen, bis Anfang 2022 eine neue Gesetzgebung für die gesamte Gruppe der Lebensmittelkontaktmaterialien zu prüfen.

Mit der aktuell vorliegenden Druckfarbenverordnung wird von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr.1935/2004 Gebrauch gemacht, wonach Mitgliedstaaten der EU nationale Vorschriften für Materialien erlassen können, für die es keine Einzelregelungen auf EU-Ebene gibt.¹⁸

Der vzbv begrüßt diese Initiative, da die Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht länger mit dem Verweis auf eine zu erwartende europäische Lösung aufgeschoben werden darf.

Gleichzeitig hält der vzbv weiterhin eine europäische Harmonisierung der rechtlichen Regelungen für Lebensmittelkontaktmaterialien für dringend notwendig. Dabei sollte auch ein neuer Ansatz in der Risikobewertung verfolgt werden, der neben der Wirkung einzelner Substanzen auch die Gesamtexposition der Verbraucher gegenüber Chemikalien sowie nicht-intendierter und wirkungsgleicher Substanzen einbezieht. Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene für eine solche, umfassende Neuregelung für Lebensmittelkontaktmaterialien einsetzen.

¹⁶ vgl. auch Coalition of civil society organisations: Call for new EU legislation on Food Contact Materials to be based on five key principles, September 2019, <https://www.safefoodadvocacy.eu/wp-content/uploads/2019/09/open-letter-on-reviewing-the-FCM-legislation.pdf>, 15.05.2020

¹⁷ vgl. BEUC: Reform EU food packaging rules to better protect consumers, Mai 2019, https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-029_beuc_comments_to_food_contact_materials_refit_evaluation.pdf, 12.05.2020

¹⁸ BMEL: Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Druckfarbenverordnung“), Stand 22.04.2020, Seite 104